Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 16 (1959)

Heft: 5

Buchbesprechung: Fachbücher

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückwirkungen des Aufschwunges der Kaliminen im Norden. Des weitern entwickelten sich Vorstädte im Westen und im Osten der Stadt, und eine immer grössere Zahl von Pendelwanderern aus den umliegenden Ortschaften fand in der Stadt Arbeit und Verdienst.

Da jedoch, besonders auch wegen der exponierten Grenzlage gegenüber Deutschland, sich keine neuen Industrien angesiedelt hatten, blieb die Gesamtbevölkerung der 14 Gemeinden, welche als der Mülhauser Agglomeration zugehörig zu bezeichnen sind, während des letzten halben Jahrhunderts konstant: Die Bevölkerung erreichte im Jahre 1910 138 000 Einwohner, 1931 140 000 Einwohner, 1954 139 000 Einwohner.

Unter dem Einfluss der günstigen Perspektiven des Gemeinsamen Marktes, wie auch, in engerem Sinne, des Verkehrsaufschwungs des grossen elsässischen Schiffahrtskanals haben sich 17 Gemeinden der Region in zwei Zweckverbänden, die eine unter der Führung von Mülhausen, die andere von Ottmarsheim, zusammengeschlossen, und es besteht die Absicht, beide Verbände in einer Stadtregion zu verschmelzen, welcher sich später noch 11 Gemeinden des Kalibezirkes anschliessen könnten.

Eine grosszügige Industrieplanung soll der Region erlauben, sich progressiv zu entwickeln. So ist am grossen elsässischen Schiffahrtskanal zwischen Ottmarsheim und Chalampé, 15 km im Osten von Mülhausen und von dieser Stadt durch den Hardtwald getrennt, eine Industrie- und Hafenzone in einer Ausdehnung von 280 ha projektiert. Eine zweite Industriezone von 170 ha für Sekundärindustrie soll am östlichen Stadtrand von Mülhausen, in der Ile-Napoleon, erstellt werden. Im Gegensatz zur Industriezone von Ottmarsheim, mit vorwiegend neuen Industrien, hätte die Zone der Ile-Napoleon Betriebe aufzunehmen, die bisher im Stadtzentrum lokalisiert waren.

Die Behörden der Agglomeration denken nicht daran, in Ottmarsheim Satellitenstädte zu bauen. Zwecks Verbindung des Industriezentrums in Ottmarsheim mit der Stadt Mülhausen sollen drei grosse parallele Verkehrsachsen für Autoverkehr und unter Umständen eine Eisenbahnlinie erstellt werden. Bei kreuzungsfreier Strassenführung würde die Fahrt vom Stadtzentrum zum Arbeitsort in Ottmarsheim 15 bis 20 Minuten nicht übersteigen.

Im Innern der Stadt Mülhausen sollen die durch Dezentralisation der Industrie freiwerdenden Areale dem Wohnungsbau reserviert werden. Als erster Schritt ist im Zentrum der City, im Gebiet der «Dentsche», die Niederlegung eines Industriekomplexes von 6 ha Ausdehnung zu betrachten, wo die grossen öffentlichen Dienste und die wichtigsten Geschäftshäuser Platz finden werden.

Die einzelnen Quartiere, die durch das heutige radiale Strassennetz schon weitgehend festgelegt sind, werden eines nach dem andern nach modernen stadtplanerischen Gesichtspunkten umgebaut werden, indem überall Quartier-Versorgungszentren sowie Gemeinschaftsbauten und -anlagen für soziale und kulturelle Zwecke entstehen sollen. Gleichzeitig werden die alten, sanierungsbedürftigen Wohnquartiere durch neue, rationell geplante Wohnsiedlungen mit höherer Ausnützungsziffer ersetzt werden.

Neue Quartiere sind heute schon entstanden, und zwar in Bourtzwiller im Norden, und in Dornach im Westen der Stadt. Projektiert sind im Südwesten, auf dem Illberg, eine Wohnsiedlung von 30 ha Ausdehnung für 10 000 Einwohner sowie Sportanlagen im Ausmass von 80 Hektaren.

Eine peripherisch gelegene Hauptverkehrsader wird den Durchgangsverkehr vom Mülhauser Stadtzentrum fernhalten.

Dem Bedürfnis nach Grünflächen und Erholungsraum trägt, neben kleineren Parkanlagen in den Quartieren, besonders der zwischen Mülhausen und Ottmarsheim gelegene Hardtwald Rechnung.

Unter Bezugnahme auf die staatliche Verordnung vom 5. Januar 1959 wurde durch die Planungskommission der interessierten Gemeinden bzw. Agglomerationen empfohlen, die beiden Agglomerationen von Mülhausen und Ottmarsheim unter dem Statut eines «District urbain» zusammenzufassen. Damit eine solche Stadtregion geschaffen werden kann, werden sich zwei Drittel der interessierten Gemeinderäte und die Hälfte der betroffenen Aktivbürger, oder aber die Hälfte der Gemeinderäte und zwei Drittel der Aktivbürgerschaft dafür zu entscheiden haben. In diesem Falle wird diese Stadtregion durch einfachen Entscheid des Präfekten ins Leben gerufen werden.

Vorgesehen ist, dass die Stadt Mülhausen einerseits, die kleineren Gemeinden anderseits, je zu 50 % Stimmanteil besitzen sollten, damit weder die Belange der Stadtbevölkerung, noch die der Vorortsgemeinden tangiert würden.

Um auch diejenigen Gemeinden der Stadtregion, die nur als sogenannte «Schlafgemeinden» zu betrachten sind und keine Industrien oder Geschäftszentren besitzen, am wirtschaftlichen Aufschwung der Region teilhaftig werden zu lassen, soll ein Finanzausgleich im Innern der Stadtregion stattfinden. Besondere Aufmerksamkeit wäre dabei einerseits den Grünzonen, die gar keinen Ertrag abwerfen, anderseits den Industriegebieten mit hoher Wirtschaftlichkeit zuzuwenden, da bisher bei der Ausgleichspolitik diese Kategorien nicht mitberücksichtigt wurden. Sollten Indu-Mitgliederstrieanlagen von einer

gemeinde in die andere verlagert werden, so wäre erstere gebührend zu entschädigen.

Defizitäre öffentliche Dienste sowie Aufwendungen für gemeinsam unternommene Studien und Untersuchungen werden durch alle Mitgliedergemeinden getragen werden müssen, wobei auf die Finanzkraft und die Bevölkerungsstärke der einzelnen Gemeinde Rücksicht genommen wird.

FACHBÜCHER

Schrifttumsnachweis Baurecht (SNB).
Periodische Nachweisung des gesamten Schrifttums und der Rechtsprechung auf den Gebieten des Bau-Boden- und Planungsrechtes einschliesslich der Nebengebiete des öffentlichen und privaten Rechts; 2. Jahrgang: 1958; herausgegeben vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Köln; DM 20.—.

Der Schrifttumsnachweis Baurecht soll keine sonst auf dem Gebiet der Planung erscheinenden Publikationen überflüssig machen, sondern nur die Menge des weit verstreuten reichhaltigen Stoffes aufbereiten und das Auffinden der Quellen erleichtern.

Der Nachweis ist in 14 Hauptabschnitte aufgeteilt: Unter 1. Allgemeines findet man Grundsätzliches zum Bauund Bodenrecht, Bauverwaltungsrecht, Verbandsorganisation, Zuständigkeitsfragen, Gesetzessammlungen, Entscheidungssammlungen.

Landesplanung und Raumordnung figurieren unter Hauptabschnitt 2, während unter 3. Bauleitplanung Probleme der Ortsplanung, Enttrümmerungsgesetze, Fluchtliniengesetz gruppiert sind.

Abschnitt 4: Bodenordnung, referiert über Umlegung, Zusammenlegung, Grenzregelung, und Abschnitt 5 ist der Frage der Enteignung gewidmet.

Unter 6. Erschliessung werden Probleme der Anliegerbeiträge und des Wegerechts zu Sprache gebracht; 7. Grundstückverkehr spricht über Genehmigungen, Vorkaufsrechte, Preisrecht, und 8. Bauaufsicht orientiert über Standsicherheit und Feuersicherheit.

Abschnitt 9. Baugestaltung vermittelt Angaben über den Schutz des Ortsbildes, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, während Abschnitt 10 das Nachbarrecht anvisiert. Unter Abschnitt 11 wird das Liegenschaftsrecht, unter 12 das Bauvertragsrecht kommentiert. Unter Abschnitt 13 kommt die Bauförderung, unter Abschnitt 14 Verschiedenes, insbesondere auch ausserdeutsches Recht zur Sprache.

Der Schrifttumsnachweis Baurecht ist wohl besonders auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zugeschnitten, vermittelt aber auch schweizerischen Fachkreisen wertvolle Anregungen.